

Stellungnahme		Erwiderung
Gemeinde Nümbrecht		
Beteiligter: Gemeinde Nümbrecht		
ID: 3702	Schlagwort: Allg. Anmerkungen	
<p>Die Gemeinde Nümbrecht begrüßt es grundsätzlich, dass der Landesentwicklungsplan NRW vor dem Hintergrund geänderter Rahmenbedingungen wie Demographischer Wandel, Klimawandel, Globalisierung der Wirtschaft und Entwicklungen im Einzelhandel weiterentwickelt und fortgeschrieben werden soll. Mit den im LEP-NRW formulierten Zielen und Grundsätzen soll eine Weichenstellung erfolgen, um die sich hieraus ergebenden Veränderungen angemessen zu berücksichtigen.</p>		<p>Die grundsätzliche Zustimmung zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert.</p>
Beteiligter: Gemeinde Nümbrecht		
ID: 3703	Schlagwort: Bezugnehmende Stellungnahme	
<p>Als Flächengemeinde mit 91 unterschiedlich großen und unterschiedlich strukturierten Ortschaften sieht sich die Gemeinde Nümbrecht jedoch durch verschiedene Grundsätze und Ziele des LEP NRW in ihren Entwicklungs- und Steuerungsmöglichkeiten vor allem hinsichtlich der Siedlungs- und Gewerbeflächenentwicklung stark eingeschränkt bzw. behindert. Ferner wird die Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung mit Vorgabe einer Mindestflächensumme sehr kritisch gesehen. Daher schließt sich die Gemeinde Nümbrecht vollumfänglich der Bewertung des Städte- und Gemeindebundes NRW vom 16.10.2013 zum Entwurf des LEP-NRW an und unterstützt diese.</p>		<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Landesplanungsbehörde hat sich mit der Stellungnahme, auf die hier Bezug genommen wird, im Rahmen der Abwägung inhaltlich auseinandergesetzt. Auf die Erwiderungen zu dieser Stellungnahme wird verwiesen.</p>
Beteiligter: Gemeinde Nümbrecht		
ID: 3704	Schlagwort: 6.1-6 Ziel Vorrang der Innenentwicklung	
<p>Insbesondere würde die Gemeinde Nümbrecht durch folgende Ziele und Grundsätze beeinträchtigt: Das Ziel 6.1-6 "Vorrang der Innenentwicklung" könnte, bezogen auf Nümbrecht, erhebliche Entwicklungshemmnisse bedeuten. "Planungen und Maßnahmen der Innenentwicklung haben Vorrang vor der Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich". Als unüberwindbares Ziel hätte dies zur Folge, dass der Bedarf an Baumöglichkeiten möglicherweise nicht befriedigt werden könnte. Immer wieder stößt man auf Situationen, in denen Baugrundstücke dem Markt nicht zur Verfügung stehen,</p>		<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird gefolgt.</p>

ungenuutzte Gebäudebestände nicht mehr den energetischen, räumlichen und technischen Anforderungen entsprechen und ihre Sanierung oder ihr Abriss und Neubau wirtschaftlich (noch) nicht vertretbar sind. Dann muss es möglich sein, bedarfsorientiert neue Flächen zu überplanen, um einen Entwicklungsstopp zu vermeiden. Dies gilt umso mehr, wenn sich eine Kommune in der Haushaltssicherung befindet und kaum in der Lage ist, durch Einsatz von Finanzmitteln die Entwicklung mit zu steuern. Daraus folgt die Forderung, das Ziel 6.1-6 "Vorrang der Innenentwicklung" in einen Grundsatz umzuwandeln.

Beteiligter: Gemeinde Nümbrecht

ID: 3705 Schlagwort: 6.2-3 Grundsatz Eigenentwicklung untergeordneter Ortsteile

Der Grundsatz 6.2-3 "Eigenentwicklung untergeordneter Ortsteile" sollte flexibler formuliert werden. Dieser Grundsatz betrifft alle Ortsteile Nümbrechts mit Ausnahme des Ortskerns. Wenn mit Eigenentwicklung gemeint ist, dass die Baulandnachfrage insgesamt aus dem Ortsteil selbst kommen muss, wäre dies eine erhebliche Entwicklungseinschränkung. Es gibt keine sachlichen Gründe, warum eine Nachfrage nicht teilweise auch von außen kommen darf.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Um Widersprüche zwischen einzelnen Festlegungen des LEP zu vermeiden, wird der Vollzug der Siedlungsentwicklung in regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereichen und die (Eigen-)Entwicklung kleiner Ortsteile abschließend in Ziel 2-3 geregelt. Darin inbegriffen ist die Möglichkeit, auch in kleineren Ortsteilen im Rahmen der Eigenentwicklung Bauflächen auszuweisen oder diese Ortsteile bewusst in größerem Umfang zu entwickeln; letzteres erfordert dann aber eine Festlegung als Siedlungsbereich im Regionalplan.

Im Übrigen wird an der bevorzugten (und im Flächenumfang überwiegenden) Entwicklung der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche gegenüber den kleineren Ortsteilen (<2000 Einwohner) festgehalten. Klarstellend wird festgelegt, dass die Eigenentwicklung kleinerer Ortsteile auch die Entwicklung vorhandener Betriebe umfasst. Außerdem wird in den Erläuterungen u.a. auch darauf hingewiesen, dass Ortslagen mit weniger als 2.000 Einwohnern im Rahmen der Eigenentwicklung z.T. Versorgungsfunktionen bzw. -einrichtungen (z. B. Schule) für andere Ortsteile

	<p>übernehmen können.</p> <p>Die Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche wird nunmehr als Grundsatz (nicht mehr als Ziel) in 6.2-1 neu festgelegt.</p> <p>Mit Ziel 2-3 und Grundsatz 6.2-1 neu wird die Entwicklung zentralörtlich bedeutsamer Allgemeiner Siedlungsbereiche bevorzugt, eine Entwicklung anderer Allgemeiner Siedlungsbereiche, die nicht über ein räumlich gebündeltes Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen verfügen, wird aber nicht ausgeschlossen.</p> <p>Damit erübrigt sich der bisherige Grundsatz 6.2-3.</p> <p>Was der LEP verhindern möchte ist, dass in solchen kleineren Ortsteilen große Baugebiete ausgewiesen werden, um neue Einwohner "anzuwerben". Solche Einwohnerwanderungen sind möglich; sie sollen aber einerseits in der Region abgestimmt sein und sie sollen darüber hinaus auf solche Orte gelenkt werden, die "über ein gebündeltes Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen verfügen" (z.B. Schulen, Ärzte etc.). In Zeiten einer insgesamt stagnierenden oder rückläufigen Einwohnerzahl soll damit die Tragfähigkeit/Auslastung der vorhandenen Versorgungseinrichtungen gesichert werden. Außerdem wird hiermit grundsätzlich das Konzept kurzer Wege verfolgt (mit entsprechender Verkehrsvermeidung und Energieeinsparung).</p> <p>Große Baugebiete, insbesondere solche, die über den</p>
--	--

	<p>Eigenbedarf des jeweiligen Ortes hinausgehen, dürfen deshalb nur in Siedlungsbereichen ausgewiesen werden, die im Regionalplan als Siedlungsbereich festgelegt wurden. Die in Jahrhunderten gewachsenen, aber immer noch kleinen Dörfer werden mit dieser Strategie nicht zerstört.</p> <p>In jeder Gemeinde - auch im ländlichen Raum - soll ein zentralörtlich bedeutsamer Siedlungsbereich entwickelt werden. Damit soll ein Mindestmaß an "Urbanität" im ländlichen Raum erhalten und einer Verödung des ländlichen Raumes insgesamt entgegengewirkt werden.</p>
<p>Beteiligter: Gemeinde Nümbrecht ID: 3706 Schlagwort: 6.3-3 Ziel Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen</p>	
<p>Das Ziel 6.3-3 "Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen" sollte ergänzt werden. Das Ziel 6.3.-3 "Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen" lautet "Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen sind unmittelbar anschließend an die vorhandenen allgemeinen Siedlungsbereiche oder Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzung festzulegen." Bezogen auf Nümbrecht könnte es langfristig schwierig, wenn nicht unmöglich sein, die bestehenden Gewerbegebiete Eisenroth, Gaderoth/Breunfeld, Rommelsdorf, Winterborn, Malzhagen und Homburger Papiermühle zu erweitern. Nur die Gewerbegebiete Eisenroth und Gaderoth/Breunfeld liegen in einem im Regionalplan ausgewiesenen Bereich für Gewerbe und Industrie (GIB). Sie grenzen jeweils an Wohn- und Waldgebiete. Keines der anderen Gewerbegebiete grenzt an einen allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) bzw. an ein GIB. Darüber hinaus bestehen bei allen vorhandenen Gewerbegebieten aufgrund der teilweise schwierigen topographischen Gegebenheiten und weiterer Einschränkungen, die sich aus Vorschriften zum Umwelt- und Naturschutz ergeben sowie der Nähe zu Wohnsiedlungen nur sehr beschränkte Entwicklungsmöglichkeiten. Daher sollten die Ausnahmetatbestände um den Zusatz erweitert werden: - der Umgebungsschutz benachbarter Wohnungen verbietet eine Festlegung neuer Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert. Wie u. a. in den Erläuterungen zu Grundsatz 6.3-2 beschrieben erfolgt die Umsetzung des § 50 BImSchG und der entsprechenden Leitlinien und Grundsätze der Raumordnung (§ 1 und § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG) in der Regionalplanung vornehmlich durch die räumliche Trennung unterschiedlicher Nutzungen und Funktionen in spezifischen Raumnutzungskategorien wie ASB und GIB. Dabei gleicht die Regionalplanung die ebenenspezifischen Konflikte d. h. regelmäßig die großräumigen Konflikte - aus. Die kleinräumigen Konflikte dagegen kann die Regionalplanung den nachgeordneten Planungsebenen wie z. B. der Bauleitplanung überlassen. Hier bietet sich insbesondere die (mittlerweile aus den Erläuterungen zu Ziel 6.3-1 in die Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 verschobene) Zonierung der Bauleitplanung an: mögliche Konflikte mit benachbarten Nutzungen sei es durch das Aneinander-grenzen von ASB und GIB oder</p>

	<p>auch innerhalb von ASB oder GIB werden dabei durch eine entsprechende Staffellung der Baugebietsausweisungen gelöst. Die bestehenden Möglichkeiten von Regional- und Bauleitplanung zur Minimierung von Konflikten (s. o.) und die bestehenden Ausnahmen des Ziels reichen aus, um dem Thema Umgebungsschutz / Immissionsschutz gerecht zu werden und eine gewerbliche Entwicklung weder zu erschweren noch unmöglich zu machen. Eine allgemeine Ausnahmeregelung aus Gründen des Immissionsschutzes wie vorgeschlagen - würde den mit diesem Ziel verfolgten überörtlichen Interessen von höherem Gewicht (insbesondere konzentrierte Siedlungsentwicklung, Wachstum, nachhaltige Wirtschaftsentwicklung, Innovation, verkehrsmindernde Raumstrukturen und Ressourcenschutz) widersprechen. Für den Fall, dass topografische Hindernisse bestehen, enthält Ziel 6.3-3 im Übrigen eine Ausnahmeregelung (s. Ziel 6.3-3, 3. Absatz, 1. Spiegelstrich).</p>
Beteiligter: Gemeinde Nümbrecht	
ID: 3707 Schlagwort: 10.2-2 Ziel Vorranggebiete für die Windenergienutzung Das Ziel 10.2-2 "Vorranggebiete für die Windenergienutzung" sieht vor, dass auf regionaler Ebene Vorranggebiete für die Windenergienutzung zeichnerisch festzulegen sind, und zwar mit Vorgabe einer Mindestflächensumme. Bei der Potenzialstudie Windenergie, die vom Land Nordrhein-Westfalen in Auftrag gegeben wurde und Grundlage für das Ziel 10.2-2 ist, blieben Kriterien, wie z.B. Flugsicherheit, artenschutzrechtliche Restriktionen, Auswirkungen auf das Landschaftsbild etc, ununtersucht. Unter diesen Voraussetzungen lehnt die Gemeinde Nümbrecht eine Mindestflächenvorgabe im LEP bzw. auf der Ebene der Regionalplanung ab.	

Es hat sich herausgestellt, dass bei den im Entwurf festgelegten Mindestflächen für die einzelnen Planungsgebiete mögliche Beschränkungen durch Anlagen für die Flugsicherung, Landschafts- und Artenschutz nicht hinreichend berücksichtigt werden konnten. Deshalb werden die Vorgaben für die einzelnen Planungsgebiete in einen zusätzlichen Grundsatz überführt. Die von den Trägern der Regionalplanung zeichnerisch festgelegten Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie sollen mindestens die angegebene Flächenkulisse regionalplanerisch sichern.

Die im LEP genannten Flächengrößen für den Ausbau der Windenergie beziehen sich auf die regionalplanerische Umsetzung. In Abhängigkeit von den Gegebenheiten einer Kommune können die Möglichkeiten zum Ausbau der Windenergie unterschiedlich sein, so dass nicht primär der gleiche Flächenanteil für jede Kommune umzusetzen ist. Die Angabe von 1,6 % Flächenanteil bezieht sich auf das gesamte Landesgebiet; auf der Ebene der kommunalen Bauleitplanung wird es Abweichungen nach oben und nach unten geben können.

Die Regionalplanung orientiert sich bei der Planerarbeitung im "Gegenstromprinzip" auch an den aktuellen kommunalen Planungen. Treten neue Regionalpläne in Kraft, sind die kommunalen Bauleitpläne gemäß § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch an diese Ziele anzupassen. Die kommunale Planung ist frei, auch darüber hinaus Flächen für die Windenergienutzung festzulegen.